

Schlagzeile:**Palästinensische Autonomie löst nicht den Konflikt mit Israel**

Fakten:

Die amerikanische Außenministerin *Albright* spricht vom „*Zusammenbruch*“ des nahöstlichen Friedensprozesses und der mangelnden Kompromissbereitschaft der Konfliktparteien. Wegen der diplomatischen Lähmung stehe der Nahe Osten vor neuer Gewalt. *Arafat* nehme eine „*zweideutige Haltung zur Gewalt ein*“ und warne vor einem „*regionalen Chaos*“, berichtet die Welt am 1. 7. 1997. Täglich wird von blutigen Zusammenstößen zwischen dem israelischen Militär und Palästinensern in den autonomen Gebieten berichtet.

Kommentar:

Ein Grund für die Krise ist sicher das ungeklärte Problem des Selbstbestimmungsrechts der Palästinenser. Dieses Recht schließt nämlich ein, dass sich die Palästinenser einen eigenen Staat bilden können. Die Verhandlungen zu dieser Frage haben jedoch noch nichts ergeben. Bei den Abkommen über die Autonomie handelt es sich um Interims-Verträge, deren Laufzeit auf fünf Jahre begrenzt ist. In dieser Zeit ist der zukünftige Status der Gebiete zu klären. Bislang wird den Palästinensern nur eine sehr begrenzte Autonomie zugestanden. Obwohl es völkerrechtlich zulässig ist, eine auf den Einzelfall zugeschnittene Regelung zu vereinbaren - es gibt keine allgemeinverbindliche Konstruktion eines Autonomiestatuts - reibt sich die konkrete Aus-

gestaltung an dem Umstand, dass es sich nicht um eine „normale“ Selbstverwaltung handelt. Das in Frage stehende Gebiet ging nämlich aus dem britischen Mandatsgebiet hervor, das gemäß der sog. Teilungsresolution 181 (II) von 1947 der UN-Generalversammlung in zwei Staaten aufgeteilt werden sollte. Gegründet wurde aber nur der Staat Israel. Seither gab es immer wieder Resolutionen der UN-Generalversammlung, die das Selbstbestimmungsrecht der Palästinenser unterstrichen, aber folgenlos blieben.

Damit entsteht die Frage, inwieweit der Widerstand gegen die israelischen Militärs in den Autonomiegebieten als Maßnahme zur Durchsetzung der Selbstbestimmung rechtmäßig ist. Zunächst ergibt sich aus der Autonomieregelung, dass das Militär zum Schutz israelischer Siedler tätig werden kann. Aktionen gegen das Militär sind demzufolge terroristische Akte, deren Bekämpfung zulässig ist (vgl. Bo-FAX 141). Gleichwohl können rechtswidrige Handlungen der Siedler oder der Bau neuer Ansiedlungen der Israelis nicht diesem Schutz unterfallen. Damit keimt ein Recht der Palästinenser zur Verwirklichung ihres Selbstbestimmungsrechts und ein Widerstandsrecht gegen Menschenrechtsverletzungen erneut auf. Letztlich können nur neue Verhandlungen unter maßgeblicher Mitwirkung Dritter und unter Anerkennung des palästinensischen Selbstbestimmungsrechts zu einer Lösung der Folgen dieses bewaffneten Konflikts führen.